



Gemeinde Eiken

Einladung zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 28. November 2025

Im Kulturellen Saal

Versammlungsbeginn:

19:30 Uhr Ortsbürgergemeinde

20:00 Uhr Einwohnergemeinde

mit anschliessendem Apéro

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat Eiken lädt Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Freitag, 28. November 2025, im Kulturellen Saal ein. Ganz besonders heissen wir die Neuzugezogenen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger willkommen. **Bitte beachten Sie den Beginn der Einwohnergemeindeversammlung um 20:00 Uhr.**

Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften können vom **14. bis 28. November 2025** während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei im Erdgeschoss des Gemeindehauses oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

Das Budget 2026 und das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung) können telefonisch oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei bzw. Abteilung Finanzen angefordert werden. Zudem sind das Budget 2026 und das Protokoll der letzten Versammlung auf der Homepage der Gemeinde Eiken aufgeschaltet.

Interessieren Sie sich für unser Dorf, unseren Lebensraum und tragen Sie mit Ihrem Engagement zur guten Weiterentwicklung unserer Gemeinde bei. Wir freuen uns, wenn Sie sich die nötige Zeit zum Besuch der Gemeindeversammlung reservieren. **Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.** Ein herzliches Dankeschön im Voraus!

Eiken, 27. Oktober 2025

Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT EIKEN



Hinweis: Die Gemeindeversammlungsvorlagen finden Sie auch unter:
www.eiken.ch/aktuellesinformationen.

TRAKTANDEN DER ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. Juni 2025
2. Budget 2026
3. Kompetenzdelegation an den Gemeinderat Amtsperiode 2026-2029
4. Wahl der Finanzkommission für die Amtsperiode 2026-2029
5. Festlegung der Anzahl Stimmenzähler und Stimmenzähler-Ersatzmitglieder
6. Wahl der Stimmenzähler und der Stimmenzähler-Ersatzmitglieder für die Amtsperiode 2026-2029
7. Verschiedenes

TRAKTANDEN DER EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2025
2. Budget 2026 und Festlegung des Steuerfusses
3. Kreditabrechnungen Sanierung und Erstellung Blaienweg / Stettenenstrasse, Anteil Strassenbau und Wasserversorgung
4. Verpflichtungskredit Erschliessung Stettenen, Wasser- und Abwasserleitungen
5. Anpassung Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung
6. Einbürgerungen: Matos Vitorino Beatriz und Rodrigo
7. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. Juni 2025

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung geprüft und für in Ordnung befunden. Sie beantragt die Genehmigung.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. Juni 2025 sei zu genehmigen.

2. Budget 2026

Das detaillierte Budget kann auf der Homepage der Gemeinde Eiken unter www.eiken.ch/aktuellesinformationen heruntergeladen oder während den Öffnungszeiten bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 der Ortsbürgergemeinde sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 108'800 vor (Vorjahr CHF 73'900). Das erfreuliche Resultat ist hauptsächlich auf die Einnahmen aus dem Kiesabbau/Aushubmaterial durch die AGSM zurückzuführen (CHF 53'100).

Im Jahr 2026 sind wieder Kosten für eine Waldbegehung budgetiert. Für die Sanierung der Waldstrassen werden im baulichen Unterhalt der Strassen zusätzlich zu den periodischen Aufwendungen Kosten von CHF 10'900 budgetiert.

Investitionen

Es sind keine Investitionen für das kommende Jahr geplant.

Antrag

Das Budget 2026 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

3. Kompetenzdelegation an den Gemeinderat Amtsperiode 2026-2029

Die von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossene Kompetenzdelegation an den Gemeinderat ist jeweils auf die Dauer einer Amtsperiode beschränkt. Deshalb sind zu Beginn einer neuen Amtsperiode die entsprechenden Beschlüsse neu zu fassen.

Die bisherige Kompetenzdelegation hat sich bewährt. Auf die letzten Amtsperioden hin wurde der Gemeinderat verpflichtet, die Ortsbürgerkommission zu informieren, wenn er die ihm zugestanden Kompetenzen (siehe nächste Seite) nutzt. Diese Verpflichtung ist im Antrag enthalten. Der Gemeinderat empfiehlt, die Kompetenzdelegation mit Informationspflicht für die Amtsperiode 2026-2029 zu beschliessen.

- 1) Die Ortsbürgergemeinde Eiken erteile dem Gemeinderat für die Amtsperiode 2026-2029 folgende Kompetenzen:
 - a) Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 100'000.00 pro Fall und Rechnungsjahr.
 - b) Abschluss von Rechtsgeschäften für Abschnitte und Grundstücke, die weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierung von Grundstücken usw.).
 - c) Abschluss von Baurechtsverträgen von geringer Bedeutung (Trafostationen AEW, Druck- und Reglerstationen).
 - d) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten oder zu Lasten der Ortsbürgergemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen.
 - e) Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten im Ausmass von 5 % des veranschlagten Steuerertrages der Einwohnergemeinde pro Rechnungsjahr.
- 2) Macht der Gemeinderat von einer Kompetenz im Sinne der lit. a bis e Gebrauch, so hat er die Ortsbürgerkommission zu kontaktieren und die nächste Ortsbürgergemeindeversammlung darüber zu orientieren.

Antrag

Die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat für die Amtsperiode 2026-2029 sei zu genehmigen.

4. Wahl der Finanzkommission für die Amtsperiode 2026-2029

In der Gemeindeordnung sind ausschliesslich die Belange der Einwohnergemeinde geregelt.

Gemäss kantonalem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (OBGG), § 12 Abs. 4, kann die Ortsbürgergemeindeversammlung als Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde die Finanzkommission der Einwohnergemeinde einsetzen.

Es steht der Ortsbürgergemeinde frei, eine eigene Finanzkommission zu stellen. Bisher wurde jedoch die Finanzkommission der Einwohnergemeinde für die Belange der Ortsbürgergemeinde als zuständig erklärt, was sich auch bewährt hat.

Die zusätzliche Aufgabe der Prüfung des Protokolls kann ebenfalls der Finanzkommission übertragen werden. Zum Zeitpunkt des Drucks der Gemeindeversammlungsbroschüre sind die Gesamterneuerungswahlen für die Finanzkommission für die Amtsperiode 2026-2029 noch im Gang.

Der Gemeinderat empfiehlt, an der bisherigen, bewährten Regelung festzuhalten und für die Amtsperiode 2026-2029 die Finanzkommission der Einwohnergemeinde auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde als zuständig zu erklären.

Antrag

Zustimmung zur Zuständigkeitserklärung der Finanzkommission der Einwohnergemeinde für die Belange der Ortsbürgergemeinde inkl. Protokollprüfung für die Amtsperiode 2026-2029.

5. Festlegung der Anzahl Stimmenzähler und Stimmenzähler-Ersatzmitglieder

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k) OBGG obliegt es der Ortsbürgergemeindeversammlung, die notwendigen Stimmenzähler sowie deren Ersatzmitglieder zu wählen.

Dabei ist zu beachten, dass dieses Amt nur von Personen ausgeübt werden darf, die selbst das Ortsbürgerrecht besitzen und stimmberechtigt sind.

In der Gemeindeordnung ist lediglich die Anzahl der Stimmenzähler für die Einwohnergemeinde festgelegt. Für die Ortsbürgergemeinde existiert bislang keine entsprechende Regelung. Bisher wurden fälschlicherweise immer die Stimmenzähler der Einwohnergemeinde auch für die Ortsbürgergemeinde eingesetzt.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2025 wird nun darüber entscheiden, wie das Gremium künftig zusammengesetzt sein soll.

Gemäss § 38 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind sowohl die Wahlvorschläge als auch die Wahl der Stimmenzähler und deren Ersatzmitglieder für die Ortsbürgergemeinde in der Versammlung vorzunehmen.

Es ist sinnvoll, für dieses Amt ausreichend Sitze vorzusehen, damit stets zwei Stimmenzähler an jeder Ortsbürgergemeindeversammlung anwesend sein können.

Für die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren sollen jeweils folgende Sitze vergeben werden:

- 3 Mitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler)
- 2 Ersatzmitglieder des Wahlbüros

Der Gemeinderat empfiehlt die oben genannte Zusammensetzung.

Antrag

Der Zusammensetzung von 3 Stimmenzähler und 2 Ersatzmitgliedern für die künftigen Amtsperioden soll zugestimmt werden.

6. Wahl der Stimmenzähler und der Stimmenzähler-Ersatzmitglieder für die Amtsperiode 2026-2029

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k) OBGG ist es Aufgabe der Ortsbürgergemeindeversammlung, die erforderlichen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie deren Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Gesetz über die politischen Rechte regelt in § 38 Abs. 1 bis 4 GPR das Verfahren der Wahlvorschläge. Demnach sind Wahlvorschläge grundsätzlich an der Versammlung einzubringen. Es ist jedoch zulässig, dass Nominationen bereits im Vorfeld erfolgen und zusammen mit der Broschüre zur Gemeindeversammlung publiziert werden. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang können zusätzliche Vorschläge gestellt werden. Nach § 38 Abs. 3 GPR hat sich die kandidierende Person nicht in den Ausstand zu begeben. Hingegen bestimmt § 38 Abs. 4 GPR, dass eine an der Versammlung anwesende Person ihre Annahme oder Ablehnung der Wahl unmittelbar zu erklären hat.

Sowohl die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler als auch deren Ersatzmitglieder müssen über das Ortsbürgerrecht verfügen.

Der Gemeinderat hat im Vorfeld zur Gemeindeversammlungen Nominationen entgegengenommen und gibt diese hier mittels der Botschaft der Gemeindeversammlung bekannt.

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2025 werden die Nominierten zur Wahl aufgestellt und die Abstimmung für die Amtsperiode 2026-2029 durchgeführt. Folgende Personen haben sich als Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler gemeldet und wurden nominiert:

- Heinz Brutschi, 1963, von Eiken AG, Hauptstrasse 14, Stimmenzähler Einwohnergemeinde
- Remo John, 1978, von Eiken AG, Oberdorfstrasse 3, neu
- Michael Schweizer, 1976, von Eiken AG und Wallbach AG, Stettenenstrasse 29, neu

Als Ersatzmitglieder der Stimmenzähler werden für die Amtsperiode 2026-2029 folgende Personen nominiert:

- Simon Bachofer, 1989, von Eiken AG, Seckenberghof 156, neu
- Lars Elmiger, 1998, von Eiken AG und Ermensee LU, Schupfarterstrasse 8, neu

Der Gemeinderat befürwortet die Wahl dieser Personen.

Antrag

a) Folgende Stimmenzähler sollen für die Amtsperiode 2026-2029 für die Ortsbürgergemeinde gewählt werden:

- **Heinz Brutschi, 1963, von Eiken AG, Hauptstrasse 14**
- **Remo John, 1978, von Eiken AG, Oberdorfstrasse 3**
- **Michael Schweizer, 1976, von Eiken AG und Wallbach AG, Stettenenstrasse 29**

b) Folgende Ersatzmitglieder sollen für die Amtsperiode 2026-2029 für die Ortsbürgergemeinde gewählt werden:

- **Simon Bachofer, 1989, von Eiken AG, Seckenberghof 156**
- **Lars Elmiger, 1998, von Eiken AG und Ermensee LU, Schupfarterstrasse 8**

7. Verschiedenes



Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2025

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung geprüft und für in Ordnung befunden. Sie beantragt die Genehmigung.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2025 sei zu genehmigen.



2. Budget 2026

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde wird in einer verkürzten Version dargestellt.

Die wesentlichsten Budgetposten zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung können den nachfolgenden Ausführungen und Tabellen entnommen werden.

Das detaillierte Budget kann unter www.eiken.ch/aktuelles heruntergeladen oder während den Öffnungszeiten bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 verzeichnet ein negatives Betriebsergebnis (Verlust) von CHF 191'000.00 (Vorjahr CHF – 121'000.00). Nach Berücksichtigung der Entnahmen aus der Aufwertungsreserve von CHF 191'000.00 kann im kommenden Jahr ein ausgeglichenes Budget präsentiert werden (weder Verlust noch Gewinn).

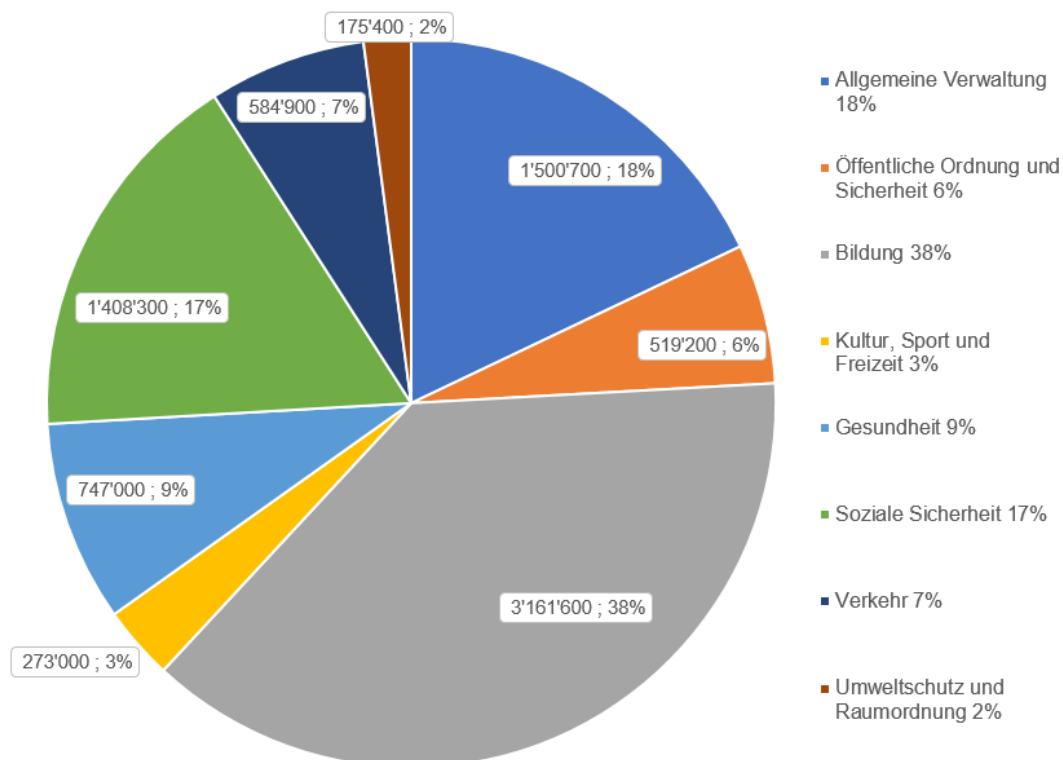
Der betriebliche Aufwand beträgt CHF 9'832'000.00 und liegt damit praktisch auf dem Vorjahresniveau (CHF 9'827'000.00).

Während der Personalaufwand zunimmt (+12,4 %, siehe Detailerläuterungen zu den Pensenanpassungen), fällt der Sach- und übrige Betriebsaufwand durch konsequente Budgetdisziplin tiefer aus (-13,8 %). Die Transferaufwendungen (Entschädigungen und Beiträge an Bund, Kanton, Gemeinden, Zweckverbände, Organisationen und private Haushalte wie z.B. Schulgelder und Besoldungsanteile, finanzielle Sozialhilfe, Kostenanteil an Feuerwehr etc.) steigen leicht (+0,3 %).

Der betriebliche Ertrag beträgt CHF 9'670'000.00 und liegt um CHF 79'000.00 (+0,8 %) über dem Budget 2025. Besonders die Fiskalerträge entwickeln sich positiv und steigen auf CHF 8'094'000.00, (Vorjahr CHF 7'797'000.00 +3,8 %). Damit schliesst das Budget deutlich besser ab, als im Finanzplan vorgesehen. Allerdings fallen die Erträge aus Regalien und Konzessionen tiefer aus, da die hohe einmalige Erstzahlung bzw. Inkonvenienzentschädigung der AGSM AG für das Projekt «Chremet» entfällt.

Erfolgsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Aufwand	9'831'700	9'827'200	9'299'317.90
Betrieblicher Ertrag	9'669'700	9'590'800	9'230'327.86
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-162'000	-236'400	-68'990.04
Ergebnis aus Finanzierung	-29'400	115'900	58'614.30
Operatives Ergebnis	-191'400	-120'500	-10'375.74
Ausserordentliches Ergebnis	191'400	212'700	234'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	0	92'200	223'624.26

Der Nettoaufwand verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Funktionen:



Steuerertrag	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Gemeindesteuern			
Einkommens- und Vermögenssteuern	6'522'000	5'976'000	6'202'865.95
Quellensteuern	750'000	750'000	734'382.10
Aktiensteuern	650'000	900'000	557'471.70
Pauschale Steueranrechnung	-1'000	-2'500	-944.75
Wertberichtigungen auf Forderungen	0	0	30'200.00
Tatsächliche Forderungsverluste	-110'000	-100'000	-114'461.90
Eingang abgeschriebene Steuern	25'000	25'000	18'596.85
Total Gemeindesteuern	7'836'000	7'548'500	7'428'109.95
Sondersteuern			
Nach- und Strafsteuern	20'000	20'000	3'820.85
Grundstückgewinnsteuern	130'000	130'000	255'044.23
Erbschafts- und Schenkungssteuern	5'000	5'000	11'762.10
Hundesteuern	18'000	18'000	17'590.00
Wertberichtigungen auf Forderungen	0	0	-8'050.00
Tatsächliche Forderungsverluste	-500	0	-606.75
Total Sondersteuern	172'500	173'000	279'560.43
Total Steuerertrag	8'008'500	7'721'500	7'707'670.38

Investitionsrechnung

Im kommenden Jahr sind Nettoinvestitionsausgaben der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) von CHF 1'470'000.00 vorgesehen (Budget 2025: CHF 2'490'000.00). Massgebend für die Vermögens-/ Schuldenentwicklung der Gemeinde ist die Selbstfinanzierung. Diese beläuft sich auf CHF 546'000.00 (Vorjahr CHF 589'000.00). Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschafteten Mittel eingesetzt werden kann.

Somit resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 924'000.00. Die Nettoverschuldung der Gemeinde wird entsprechend weiter ansteigen.

Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis Investitionsrechnung (- = Investitionsausgaben)	-1'470'000	-2'490'000	-919'221.19
Selbstfinanzierung	546'000	588'600	696'811.22
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	-924'000	-1'901'400	-222'409.97

Per 31.12.2024 verzeichnete die Einwohnergemeinde Nettoschulden von CHF 596'000.00 oder CHF 234.70 pro Einwohner. Nach Berücksichtigung der Prognose 2025 und des Budgets 2026 muss per 31.12.2026 mit Nettoschulden von rund CHF 3'000'000.00 oder CHF 1'177.00 pro Einwohner gerechnet werden. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt, dass die Verschuldung in den kommenden Jahren weiter steigt.

Spezialfinanzierungen (früher Eigenwirtschaftsbetriebe genannt)

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Wasserwerk

Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss)	CHF 468'700
Abzügl. Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	CHF 80'400
Finanzierungsergebnis (Entnahme aus Nettovermögen)	CHF 388'300

Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2026 CHF 1'186'000

Abwasserbeseitigung

Nettoinvestitionen (Einnahmenüberschuss)	CHF 102'000
Zuzüglich Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	CHF 121'200
Finanzierungsergebnis (Einlage in Nettovermögen)	CHF 223'200

Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2026 CHF 1'764'000

Abfallwirtschaft

Keine Investitionen geplant	CHF 0
Negative Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	CHF -54'700
Negatives Finanzierungsergebnis (Entnahme aus Nettovermögen)	CHF -54'700

Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2026 CHF 260'000

Antrag

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 111 % sei zu genehmigen.

3. Kreditabrechnungen Sanierung und Erstellung Blaienweg / Stettenenstrasse, Anteil Strassenbau und Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlungen vom 25. Juni 2021 und 25. November 2022 haben Projektierungs- und Ausführungskredite für die Sanierung und Erstellung Blaienweg / Stettenenstrasse für die Bereiche Strassenbau und Wasserversorgung gesprochen. Die Finanzverwaltung legt die zwei Kreditabrechnungen vor. Sie wurden bereits von der Finanzkommission geprüft. Bereits an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2025 war die Kreditabrechnung für den Bereich Strassenbau traktandiert, wurde dann jedoch von der Traktandenliste genommen, weil der Bereich Wasserversorgung fehlte. Nun liegen beide Kreditabrechnungen vor und zeigen folgendes Bild:

Anteil Strassenbau	Kreditvergleich	
	Bruttoanlagekosten	CHF 240'687.10
	Verpflichtungskredite	<u>CHF 274'000.00</u>
	Kreditunterschreitung	CHF 33'312.90

Anteil Wasserwerk	Kreditvergleich	
	Bruttoanlagekosten	CHF 295'646.70
	Verpflichtungskredite	<u>CHF 330'500.00</u>
	Kreditunterschreitung	CHF 34'853.30

Es sind sowohl Kostenpositionen vorhanden, die über dem Kostenvoranschlag lagen, als auch solche, die tiefer ausfielen. Insgesamt kann bei beiden Kreditabrechnungen eine Kreditunterschreitung verzeichnet werden. Die Bauabrechnung zeigt insbesondere beim Strassenbau folgendes Bild:

Höher ausgefallene Kosten sind:

- Regiearbeiten
- Entsorgung Aushubmaterial mit erhöhten Arsenwerten
- Mehr Randabschlüsse ersetzt als geplant
- Die ganze Strassenfläche saniert und nicht nur die Werkleitungsgräben

Gründe für tiefer ausgefallene Kosten:

- Submissionserfolg bei Tiefbau- und Rohrlegearbeiten
- Unvorhergesehenes wurde nicht benötigt

Anträge

Die vorliegenden Kreditabrechnungen für die Sanierung der Erschliessung und Erstellung Blaienweg / Stettenenstrasse seien mit einer gesamten Kreditunterschreitung von CHF 68'166.20 zu genehmigen.

4. Verpflichtungskredit Erschliessung Stettenen, Wasser- und Abwasserleitung

Das Gebiet Stettenen ist bezüglich Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung teilweise nicht oder ungenügend erschlossen. Die Versorgung mit Wasser erfolgt vor allem über Stumpenleitungen. Die Versorgungssicherheit sowie der Löschschutz sind nicht gewährleistet.

Im Gebiet Stettenen besteht bereits teilweise eine Abwasserleitung, jedoch muss diese wegen eines zukünftigen Baus auf der Parzelle Nr. 5251 verlegt werden. Da kein Durchleitungsrecht für die Gemeinde Eiken besteht, muss diese vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde Eiken verlegt werden. Nach der Verlegung besteht eine korrekte Erschliessung der Abwasserentsorgung.

Da zukünftige Bauten im Gebiet Stettenen erstellt werden, müssen diese Werke zwingend umgesetzt werden.

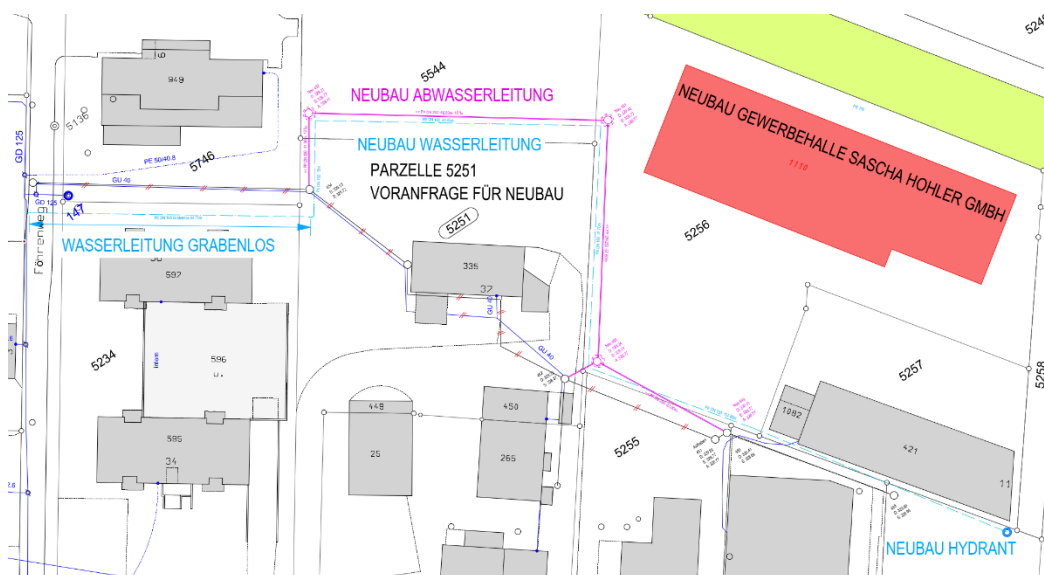
Die Abteilung Bau und Planung hat zusammen mit der Wasserversorgung ein Bauprojekt ausgearbeitet. Zudem wurden für die Kostenzusammenstellung verbindliche Offerten im Bereich Tiefbau und Rohrlegearbeiten eingeholt.

Kosten Ausführungsprojekt

Abwasser	Tiefbauarbeiten		CHF 80'000.00
Wasser	Tiefbauarbeiten und Rohrvortrieb	CHF 86'000.00	
	Rohrlegearbeiten	<u>CHF 33'000.00</u>	<u>CHF 119'000.00</u>
Total Arbeiten inkl. MWST			CHF 199'000.00

Da für die Wasserversorgung in diesem Gebiet noch keine Wassererschliessung vorhanden ist, wird für die Tiefbauarbeiten Wasser und Rohrlegearbeiten gemäss dem gültigen Wasserreglement ein Perimeterbeitrag an die Wasserversorgung erhoben.

Kosten Wasserversorgung	CHF 119'000.00
Anteil Gemeinde 30%	CHF 35'700.00
Anteil Grundeigentümer 70%	CHF 83'300.00



Die betroffenen Grundeigentümer haben mit ihrer Unterschrift dem Anteil von 70% zugestimmt.

Antrag

Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 200'000 inkl. MWST für die Erschliessung des Gebiets Stettenen für Wasser- und Abwasserleitungen sei zu genehmigen.

5. Anpassung Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Die Reglemente im Bauwesen der Gemeinde Eiken stammen dem Jahr 2016 und umfassen das Wasser- und Abwasserreglement, das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung sowie das Strassenreglement. Sie entsprechen den heutigen technischen Vorgaben und gesetzlichen Anforderungen nicht mehr vollumfänglich. Zudem hat der Kanton Aargau jüngst ein Musterreglement für das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung herausgegeben, dies aufgrund einer neuen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat entschieden, eine Reglementsrevision vorzunehmen. Das Büro Koch + Partner und die Abteilung Bau und Planung sind mit der Überarbeitung der Reglemente im Bauwesen beauftragt worden. In einem ersten Schritt wurde das an dieser Gemeindeversammlung vorliegende Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung überarbeitet. Das Preisüberwachungs-gesetz (Art. 2 PÜG) verpflichtet die Gemeinden, bei Reglementsanpassungen den Antrag vorweg dem Preisüberwacher zur Anhörung vorzulegen. Die Empfehlungen des Preisüberwachers und der jeweilige Antrag des Gemeinderats folgen in den zugehörigen nachfolgenden Kapiteln. Die summarische Prüfung der Bau- und Nutzungsordnung BNO hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PÜG ergeben. Der Preisüberwacher verzichtet daher diesbezüglich auf die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Das Wichtigste in Kürze: Die Bautätigkeit in Eiken profitierte in den vergangenen Jahren von überdurchschnittlich günstigen Gebührenkonditionen. Die Reglementsanpassung sieht nun eine Erhöhung der Baubewilligungsgebühr vor. Diese berechnet sich nach wie vor gestützt auf die approximative Bausumme mit einem Promilleansatz. Dieser Promilleansatz wird erhöht, damit der Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann. Aufgrund des eingangs erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheids ist die maximale Gebühr bei CHF 50'000.00 gedeckelt. Die Gemeinde Eiken hat diesen Promilleansatz seit Jahren nicht angepasst. Der Promilleansatz liegt bisher bei 0.5‰ und wird neu auf 3‰ erhöht. Im Vergleich zu anderen, umliegenden Gemeinden sowie den Gemeinden im Kanton Aargau liegt die durchschnittliche Baubewilligungsgebühr bei 2-4‰. Mit der Erhöhung auf 3‰ kann die Gemeinde Eiken kostendeckend arbeiten und bleibt gleichzeitig im vergleichbaren Schnitt mit anderen Gemeinden und wird somit nicht schlechter gestellt. Für kleinere Bauvorhaben wie namentlich für Klein- und Anbauten, Einfriedungen und vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach § 61 Baugesetz Aargau sind nach wie vor geringe Pauschalbeträge für die Baubewilligungsgebühr vorgesehen.

Das Reglement beinhaltet auch Anpassungen in Bezug auf die Gleichstellung einer internen Baugesuchsprüfung mit einer Prüfung durch ein externes Büro. Die beiden Varianten sollen gleichgestellt werden, auch wenn eine interne Prüfung, nach Möglichkeit, immer vorzuziehen ist. Ausserdem wurde im Reglement die Rechtsgrundlage geschaffen, damit externe Kosten, die neben der Verwaltungsgebühr anfallen, weiterhin weiterverrechnet werden können bzw. insbesondere im Beschwerdefall durchsetzbar bleiben. Hier gilt nach wie vor das Verursacherprinzip: Eine Bauherrschaft hat für den entstandenen Aufwand im Baubewilligungsverfahren aufzukommen. Es werden neu Pauschalgebühren für den Aufwand der Baukontrollen eingeführt. Bisher wurden für diese Aufwendungen keine Gebühren erhoben. Damit die Verwaltung kostendeckend arbeiten kann, sind diese Gebühren notwendig. Um Transparenz zu schaffen, hat der Gemeinderat sich entschieden, im Anhang zum Reglement eine Beispielrechnung einzufügen, wie sich die durchschnittlichen Gebühren eines Neubaus zusammensetzen.

Fazit: Die Anpassung des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung ist notwendig, damit die Verwaltung weiterhin kostendeckend ihre Arbeit verrichten kann. Im Gemeindevergleich wird die Gemeinde Eiken somit zukünftig im Bereich der Baubewilligungsgebühren angeglichen sein und gleichzeitig werden die neuen kantonalen Vorgaben berücksichtigt. Im Hinblick auf die aktuell laufende Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland würden die neuen Reglementsanpassungen anwendbar bleiben und keiner Änderung verlangen.

Antrag

Der Anpassung des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung sei zuzustimmen.

6. Einbürgerungen: Matos Vitorino Beatriz und Rodrigo

Frau Paula Vale Matos hat für ihre beiden Kinder, Beatriz und Rodrigo Matos Vitorino, am 11. März 2025 das Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Eiken, gestellt. Da sie beruflich sehr angespannt ist, wartet sie noch mit der Gesuchstellung für sich selber. Sie sind alle portugiesische Staatsangehörige.



Beatriz Matos Vitorino ist 2010 in Rheinfelden (CH) geboren und lebt seit der Geburt in Eiken. Sie besucht die Oberstufe in Frick, ist eher eine stille Schülerin, wird aber als herzlich und lustig beschrieben. Ihre Hobbies sind Bücher lesen, alle Arten von Musik hören und Freunde treffen.



Rodrigo Matos Vitorino ist 2014 in Rheinfelden (CH) geboren und lebt seither in Eiken. Er besuchte die Primarschule in Eiken und ist jetzt an der Oberstufe in Frick. Er wird als freundlicher, aufgeschlossener und engagierter Junge beschrieben und spielt im FC Eiken Fussball. In der Mannschaft zeigt er auch seinen ausgeprägten Teamgeist. Er pflegt viele freundschaftliche Kontakte mit Gleichaltrigen aus der Schule und der Nachbarschaft.

Beatriz und Rodrigo Matos Vitorino erfüllen alle Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Der Gemeinderat befürwortet das Einbürgerungsgesuch.

Anträge

Die Zusicherungen des Bürgerrechts der Gemeinde Eiken für Beatriz und Rodrigo Matos Vitorino seien zu genehmigen.

7. Verschiedenes



Ihre Notizen:

Ihre Notizen:

Ihre Notizen:

Herausgeber

Gemeinde Eiken
Hauptstrasse 73B
5074 Eiken

Tel. 062 552 25 00
info@eiken.ch
www.eiken.ch

Gestaltung

Gemeindekanzlei Eiken

Druck

Mobus AG, Stein



Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung und
Ortsbürgergemeindeversammlung (Ortsbürgerinnen und Ortsbürger) vom

Freitag, 28. November 2025

Dieser Stimmrechtsausweis ist an die Versammlung mitzunehmen und den Stimmenzählenden beim Eingang abzugeben. Er berechtigt zur Teilnahme.

P.P.

Adresse